

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Malsch**

S A T Z U N G

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Organisation

- § 8 Organe des Ortsvereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Ortsvorstand
- § 12 Aufgaben des Ortsvorstandes

4. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 13 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 14 Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 15 Bereitschaften
- § 16 Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeit
- § 17 Jugendrotkreuz
- § 18 Arbeitskreise

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen / Verfahren bei Streitigkeiten

- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Verfahren bei Streitigkeiten

6. Abschnitt: Verwaltung

- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Vermögenskontrolle

7. Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 23 Gemeinnützigkeit
- § 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verflechtung

1. Der Ortsverein führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Karlsruhe, den Namen: „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Malsch e.V.“. Er hat seinen Sitz in Malsch.
Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Gemeinde Malsch mit Ausnahme des Ortsteils Völkersbach.
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Die Satzung des DRK-Kreisverbandes Karlsruhe sowie die Dienstordnung, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverein verbindlich. Soweit die Kreisverbandssatzung Mitgliedschaftsrechte und Pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK Kreisverband Karlsruhe die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.

§ 2

Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3

Aufgaben

1. Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung. Er arbeitet als Organisation der freien Wohlfahrtspflege mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleicher oder ähnlichen Gebieten tätig sind. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

2. Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- b) er vertritt - unbeschadet der Aufgabenbefugnisse des Kreisverbandes - die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber örtlichen Behörden;
- c) der Ortsverein führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
- d) er bildet ehrenamtliche Kräfte für den Sanitätsdienst und für die sonstigen Aufgaben des Roten Kreuzes aus;
- e) er bildet die Bevölkerung in Erster Hilfe aus und leistet Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;
- f) er führt Blutspendeaktionen durch;
- g) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes.
- h) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 18 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung).

Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit arbeitet der Ortsverein mit und gewährt Hilfe

- a) beim Schutz der Zivilbevölkerung
- b) für Opfer bewaffneter Konflikte
- c) bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
- d) Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
- e) in der Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte, sowie im Gesundheitsdienst, vorbeugender Gesundheitspflege und Krankenpflege.

3. Weitere Aufgaben können dem Ortsverein vom Kreisverband übertragen werden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsverein können sein:
 - a) Natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres;
 - b) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, als Jungmitglieder;
 - c) korporative Mitglieder: Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
2. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
3. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch Zahlung von Beiträgen Spenden oder ähnliches fördern, sind passive Mitglieder.
4. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Ortsverein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach Ernennung zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsvorstand diese von der Beitragspflicht befreien. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder, insbesondere aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und dessen Annahme des Antrages.
Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Jeder Beitritt ist dem Kreisverband zu melden.
2. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Karlsruhe e.V. erworben.
3. Die Mitglieder zahlen aufgrund ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft im DRK Kreisverband Karlsruhe e.V., (§ 5 Nr. 2 dieser Satzung) an diesen den von der Kreisversammlung (§ 19 e KV-Satzung) festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 6

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach § 8 bis 10.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
3. Der Ortsvereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen Befreiung erteilen oder Reduzierung vornehmen.
4. Alle Ämter stehen Frauen und Männer in gleicher Weise offen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein, Überweisung an einen anderen Rotkreuz-Verband, Ausschluß.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt.
Über den Ausschluß entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverein endet die Mitgliedschaft im Kreisverband.

3. Abschnitt: Organisation

§ 8

Organe des Ortsvereins

1. Die Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Ortsvorstand.

2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; diese ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

2. Der/die Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er/sie muß dies tun, wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Mehrheit des Ortsvorstandes schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Malsch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

4. Anträge zur Beschlußfassung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu stellen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderung müssen rechtzeitig gestellt sein.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Bereitschaftsleiter/in, des/der Bereitschaftsarztes/ärztin, des/der Jugendleiters/in, des/der Leiters/in der Sozialen Dienste; sowie deren Stellvertreter.
 - b) die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung gemäß § 18 Abs. 3 der Kreisverbandssatzung;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) die Auflösung des Ortsvereines;

2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse hierüber sind erst nach Genehmigung durch den Kreisvorstand wirksam.

3. Gebietsänderungen des Ortsvereines bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch den Ortsverein. Zur Herbeiführung der Wirksamkeit solcher Beschlüsse bedarf es der Genehmigung des Kreisvorstandes, vgl. §10 Abs. 2 Buchst. b der Kreisverbandssatzung

§ 11

Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) zwei Beisitzern/innen
 - f) dem/der Bereitschaftsarzt/ärztin

- g) dem Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsleiterin
 - h) dem Jugendleiter und Jugendleiterin
 - i) dem Leiter der Sozialarbeit und Leiterin der Sozialarbeit
2. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/in mit dem Amt des/der Schatzmeisters/in. Das Stimmrecht wird dadurch nicht vervielfacht.
 3. Die Amtszeit des Ortsvorstandes beträgt vier Jahre. Der Ortsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, des Ortsvorstandes nach §11 Punkt 1 oder der Kassenprüfer, wird für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds der entsprechende Amtsträger neu gewählt.
 4. Der Ortsvorstand tritt nach bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden vom/von der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister /in abgegeben, jeder ist einzeln vertretungsbefugt.

§ 12

Aufgaben des Ortsvorstandes

1. Dem Ortsvorstand obliegt die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte, die Leitung des Ortsvereins und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Ortsvorstand erstattet dem Kreisverband und der Mitgliederversammlung des Ortsvereins jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihnen den Jahresbericht vor.

3. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Ortsvorstandes. Er/sie vertritt den Ortsverein, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er/sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes aus. Er/sie erledigt die laufenden Geschäfte. Er/sie kann diese Aufgaben seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Bei Gefahr in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu Tätigwerden des an sich zuständigen Organs oder der an sich zuständigen Stelle aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende allein. Er/sie kann insbesondere in Eilfällen Weisungen allen im Bereich des Ortsvereins gelegenen Organisationen des Roten Kreuzes oder an Einzelmitglieder/innen unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist.
Der/die Vorsitzende hat unverzüglich das an sich zuständige Organ oder die an sich zuständige Stelle über seine/ihre Maßnahmen zu unterrichten.
4. Die Sitzungen des Ortsvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied einberufen; er/sie hat dies auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu tun.
5. Der Ortsvorstand beschließt über die Bildung von Ausschüssen und bestellt deren Mitglieder. Die Ausschußmitglieder werden entsprechend der Wahlzeit des Ortsvorstandes bestellt, längstens also für vier Jahre.

4. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 13

Rotkreuz-Gemeinschaften

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
2. Rotkreuz-Gemeinschaften werden durch Beschluß des Ortsvereinsvorstandes gebildet und aufgelöst. Hierbei sind die vom Landes- und Bundesverband erlassenen Ordnungen zu beachten. Die Bildung ist dem Kreisverband anzuzeigen.

3. Gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Dienstordnung verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK angewandt werden.
4. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienstordnungen und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

§ 14

Die einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften

Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- Bereitschaften (§ 15)
- Sozialarbeit (§ 16)
- Jugendrotkreuz (§ 17)

§ 15

Bereitschaften

1. Die Bereitschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.
2. Die Angehörigen der Bereitschaft sind verpflichtet, die dienstlichen Weisungen zu befolgen.

§ 16

Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeit

Die Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeit nehmen die Aufgaben des Roten Kreuzes als Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 17 Jugendrotkreuz

1. Das Jugendrotkreuz ist die Gemeinschaft der Jungmitglieder des DRK. Mitglieder des Jugendrotkreuzes können auch Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Leitungskräfte können älter sein. Ab dem 16. Lebensjahr können Mitglieder des Jugendrotkreuzes zugleich Mitglieder einer anderen Rotkreuz-Gemeinschaft sein.
2. Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes werden in jugendmäßiger Form an die Aufgaben des Roten Kreuzes herangeführt.
3. Leitungsaufgaben im JRK kann nur wahrnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

§ 18 Arbeitskreise

Für die satzungsgemäßen Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden.

Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen/Verfahren bei Streitigkeiten

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn das Mitglied Pflichten der Satzung oder der Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Die Maßnahmen der Dienstordnung,
 - b) die Abberufung vom Amt,

c) der Ausschluß aus dem Ortsverein nach § 7 Nr. 2

3. Maßnahmen der Disziplinarordnung haben - abgesehen von der mündlichen Verwarnung nach Disziplinarordnung - nach Anhörung des Betroffenen schriftlich zu ergehen und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Ortsverein und einer anderen örtlich tätigen Rotkreuz-Gliederung oder zwischen dem Ortsverein und einem einzelnen Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über die Streitigkeiten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Vorstand des Kreisverbandes. Im übrigen gilt die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweiligen Fassung.

6. Abschnitt: Verwaltung

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Vermögenskontrolle

1. Das Vermögen des Ortsvereins ist jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer/innen festzustellen und die satzungsgemäße Verwendung ebenfalls zu überprüfen. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Kreisverband mitzuteilen. Die Inventur geringfügiger Wirtschaftsgüter kann zweijährlich vorgenommen werden. Auch die aktuellen Mitgliederzahlen und Daten sind mit dem Kreisverband abzustimmen.
2. Der Ortsverein legt seinen Haushaltsplan, seine Bücher und seine Kassenführung dem Kreisverband vor.

7. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 23

Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
4. Im Falle der Auflösung des Ortsvereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.. Dieser soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, im Raume des aufgelösten Ortsvereins, verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Roten Kreuzes gegründet wird, so muß das Vermögen des aufgelösten Ortsvereins ihm zugewendet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Ortsvereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die seitherige Satzung des Ortsvereins.

Diese Satzung wurde am 04. April 2000 errichtet.